

S A T Z U N G

**über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)
der Stadt Heidenheim
vom 15.12.2016
zuletzt geändert am 12.12.2019**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 15.12.2016 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

1.1	für die Bestattung von Personen		
1.1.1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten		440,00 €
1.1.2	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten in muslimischen Gräbern		520,00 €
1.1.3	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren		520,00 €
1.1.4	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren in muslimischen Gräbern		600,00 €
1.1.5	im Alter von 10 und mehr Jahren		910,00 €
1.1.6	im Alter von 10 und mehr Jahren in muslimischen Gräbern		1.070,00 €
1.1.7	in Tiefgräbern		1.140,00 €
1.1.8	in Rasengräbern		990,00 €
1.2	für die Beisetzung von Urnen		
1.2.1	in Erdgräbern		440,00 €
1.2.2	in Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern		325,00 €
1.2.3	in Rasengräbern		475,00 €

2. Grabgebühren

2.1 für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen			
	Nutzungsdauer		
2.1.1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	610,00 €
2.1.2	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	12 Jahre	965,00 €
2.1.3	im Alter von 10 und mehr Jahren	20 Jahre	2.045,00 €
2.1.4	im Alter von 10 und mehr Jahren mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.380,00 €
2.2 für die Überlassung eines			
		Nutzungsdauer	
2.2.1	Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.120,00 €
2.2.2	Gärtnergepflegtes Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.120,00 €
2.2.3	Baumreihengrabes	15 Jahre	1.785,00 €
2.2.4	Urnenreihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.310,00 €
2.2.5	anonymen Urnengrabes	15 Jahre	935,00 €
2.3 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
2.3.1 an Erdwahlgräbern			
		Nutzungsdauer	
2.3.1.1	einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	920,00 €
2.3.1.2	einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.428,00 €
2.3.1.3	einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.810,00 €
2.3.1.4	einstellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	3.145,00 €
2.3.1.5	zweistellig, einfachtief	20 Jahre	5.310,00 €
2.3.1.6	zweistellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	5.900,00 €
2.3.1.7	dreistellig, einfachtief	20 Jahre	7.800,00 €
2.3.1.8	vierstellig, einfachtief	20 Jahre	10.300,00 €
2.3.1.9	fünfstellig, einfachtief	20 Jahre	12.800,00 €
2.3.1.10	sechstellig, einfachtief	20 Jahre	15.050,00 €
2.3.1.11	achtstellig, einfachtief	20 Jahre	19.910,00 €

2.3.1	an Erdwahlgräbern	Nutzungsdauer	
2.3.1.12	einstellig, doppeltief	20 Jahre	3.580,00 €
2.3.1.13	einstellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	3.915,00 €
2.3.1.14	zweistellig, doppeltief	20 Jahre	6.840,00 €
2.3.1.15	zweistellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	7.430,00 €
2.3.1.12	einstellig, doppeltief	20 Jahre	3.580,00 €
2.3.1.16	Rasenerdgrab	20 Jahre	2.810,00 €
2.3.1.17	muslimisches Grab, ein- stellig, einfachtief für Per- sonen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	880,00 €
2.3.1.18	muslimisches Grab, ein- stellig, einfachtief für Per- sonen unter 1 bis 10 Jah- ren	12 Jahre	1.380,00 €
2.3.1.19	muslimisches Grab, ein- stellig, einfachtief	20 Jahre	2.890,00 €
2.3.1.20	Gruft	20 Jahre	31.570,00 €
2.3.2	an Urnenwahlgräbern	Nutzungsdauer	
2.3.2.1	Erdurnenwahlgrab	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.2	gärtnergepflegtes Erdur- nenwahlgrab	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.3	Erdurnenwahlgrab im Ur- nenring	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.4	Erdurnenwahlgrab mit vor- verlegten Trittplatten	15 Jahre	1.885,00 €
2.3.2.5	Rasenurengrab	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.6	Nische in einer Urnenwand	15 Jahre	2.085,00 €
2.3.2.7	Hangurnengrab	15 Jahre	2.655,00 €
2.3.2.8	Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	1.095,00 €
2.3.2.9	Baumgrab	15 Jahre	2.355,00 €
2.3.3	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.3.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 2.3.1.1 bis 2.3.1.20 und 2.3.2.1 bis 2.3.2.9		
2.3.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.		

3. Sonstige Gebühren

3.1	für den Einsatz eines Leichenträgers	75,00 €
3.2	für die Benutzung einer Leichenhalle	390,00 €
3.3	für die Benutzung einer Aussegnungshalle	550,00 €
3.4	für die Benutzung einer Urnenaussegnungsraums	340,00 €
3.5	für die Benutzung einer Orgel	53,00 €
3.6	für die Benutzung der digitalen Medientechnik	20,00 €
3.7	für die Durchführung von Ausgrabungen und Entnahmen	
3.7.1	von Verstorbenen und Gebeinen	1.626,00 €
3.7.2	von Urnen in Erdgräbern	446,00 €
3.7.3	von Urnen aus Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	320,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4.1	für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmals	66,00 €
4.2	für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung	
4.2.1	bei einer Befristung Zulassung auf 10 Jahre	220,00 €
4.2.2	bei einer Einzelzulassung	80,00 €
4.3	für einen Urnenversand	110,00 €

- (2) Ergänzend findet die städtische Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Auslagen

Sofern der Stadt entstandene Auslagen in den Gebühren nach dieser Satzung nicht inbegriffen sind, werden sie dem Gebührenschuldner gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Heidenheim vom 17.12.2013 außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.